

Datenschutzordnung (DVO-TCG)

**Tennisclub Gauingen e.V. („TC Gauingen e.V.“), Albert-Burrer-Str. 3, 88529
Zwiefalten-Gauingen**

Vorwort

Der TC Gauingen e.V. verarbeitet u.a. bei der Mitglieder- und Beitragsverwaltung sowie der Verwaltung des Sportbetriebs automatisiert personenbezogene Daten. Der TC Gauingen e.V. gibt sich diese Datenschutzordnung, um u.a. Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen und um Datenschutzverstöße zu vermeiden.

§ 1 Allgemein

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und ggf. deren gesetzlichen Vertretern, Teilnehmer/-innen am Sportbetrieb. Dies geschieht teilweise automatisiert (durch EDV), aber auch nicht automatisiert, z.B. in Papierform. Personenbezogene Daten werden auch im Internet, in der Presse und Mitteilungsblättern von Städten und Gemeinden veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder offengelegt. In allen diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz und auch diese Datenschutzordnung zu beachten.

§ 2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein werden vom Verein personenbezogene Daten verarbeitet. Diese sind insbesondere: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geschlecht, Geburtsdatum, Beitrittsdatum, Bankverbindung, die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Funktion im Verein, Mannschaftszugehörigkeit.
2. Aufgrund der Zugehörigkeit des Vereins zu Landesverbänden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände (z.B. Spielerpass, - lizenz) beantragen und an entsprechenden sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden an die zuständigen Landesverbände im Rahmen der turnusmäßigen Mitgliedermeldungen übermittelt.
4. Personenbezogene Daten der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB werden bei Neu- und Wiederwahl zur Beurkundung/Beglaubigung an den Ratschreiber der Gemeinde Zwiefalten und/oder an das zuständige Notariat und Amtsgericht zur Veröffentlichung im Vereinsregister weitergegeben.

§ 4 Datenverarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten in Aushängen und/oder im Internetauftritt veröffentlicht und/oder an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere Daten, die auch aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, wie z.B. Name der Teilnehmer an Sportveranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
2. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder, der Abteilungsleiter/-innen und der Übungsleiter/-innen mit Vorname, Nachname, Funktion, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 5 Herausgabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder

1. Personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Teilnehmern werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
3. Beantragt ein Mitglied eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen oder gesetzlichen Rechte (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), wird durch den Vorstand eine Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift zur Verfügung gestellt. Das Mitglied hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Internetauftritt des Vereins

1. Der Verein unterhält einen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung obliegt dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB oder einem vom Vorstand zu benennenden Vereinsmitglied (Administrator). Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand nach § 26 BGB oder dem Administrator vorgenommen werden.

§ 7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter/-innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Löschung von Daten

Die zu Vereins- und Satzungszwecken erhobenen und verarbeiteten Daten werden nach Maßgabe der Art. 17 und 18 DSGVO gelöscht oder in ihrer Verarbeitung eingeschränkt. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie zur Verwirklichung von Vereins- und Satzungszwecken nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Vorschriften (z.B. steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten) entgegenstehen.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Soweit im Verein nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat ein Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der TC Gauingen e.V. stellt daher derzeit keinen Datenschutzbeauftragten.

Sofern diesbezüglich Änderungen eintreten und im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sein, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter aus den Reihen der Mitglieder zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitglieder keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten, ggf. auf der Basis eines Dienstvertrages, zu beauftragen.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine sonstige eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können sanktioniert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.